



---

# STRAFPROZESSRECHT

01. Juli 2021

Zeit: 13.00 Uhr – 14.00 Uhr

---

## Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 2 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Strafrecht I\_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	15 Punkte	60 % des Totals
Aufgabe 2	10 Punkte	40% des Totals
<b>Total</b>	<b>25 Punkte</b>	<b>100%</b>

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

## Sachverhalt

### Aufgabe 1

Am 23. April 2021 wird der senegalesische Staatsangehörige Madalo von der Polizei im Rahmen einer unbewilligten Demonstration in Zürich vorläufig festgenommen. Am Folgetag (24. April 2021) erlässt die Staatsanwaltschaft ohne vorgängige Einvernahme von Madalo einen Strafbefehl, in welchem Madalo zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 55 Tagen wegen Teilnahme an der unbewilligten Demonstration (Hinderung einer Amtshandlung) sowie rechtswidrigem Aufenthalt in der Schweiz verurteilt wird. Gleichtags wird Madalo aus der Haft entlassen, wobei ihm ein in deutscher Sprache verfasster Strafbefehl ausgehändigt wird. Da Madalo muttersprachlich Balanta (eine in Senegal verbreitete Sprache), wenig Französisch und nur sehr gebrochenes Deutsch spricht, wird ihm zudem noch ein separates Merkblatt mitgegeben, welches rudimentäre Informationen zum Strafbefehlsverfahren in den drei Amtssprachen sowie auf Englisch, Serbisch und Russisch enthält.

Am 15. Mai 2021 erhebt Madalo Einsprache gegen den Strafbefehl.

**Frage 1.1.** Beurteilen Sie die Rechtslage.

**Gehen Sie im Nachfolgenden davon aus, dass Madalo rechtswirksam Einsprache erhoben hat.**

Im Anschluss an die Einsprache von Madalo überweist die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl dem zuständigen Gericht zur Anklage. Dieses lädt Madalo mit eingeschriebenem Brief vom 16. Mai 2021 zur Hauptverhandlung am 4. Juli 2021 ein. Die Einladung wird allerdings zweimalig von Madalo nicht abgeholt und mit einem diesbezüglichen Vermerk von der Post an das Gericht retourniert. Das Gericht stellt mit Entscheid vom 4. Juli 2021 in Abwesenheit von Madalo fest, dass die Einsprache zurückgezogen sei und erklärt den Strafbefehl für vollstreckbar.

**Frage 1.2.** Beurteilen Sie die Rechtslage.

### Aufgabe 2

Schon vor längerer Zeit ist Lukas auf dem Schwarzmarkt auf ein „Mittelchen“ gestossen, welches den Ruf hat, angeblich die Lern- und Aufnahmefähigkeit zu verbessern, aber auch zu schwerwiegendsten gesundheitlichen Störungen und zur Abhängigkeit führen könne. Lukas hat seither ein Geschäftsmodell daraus gemacht, dieses „Mittelchen“ insbesondere an GymnasialschülerInnen für ihre Abschlussprüfung (Matura) und an Studierende zu verkaufen. Das Geschäft läuft so gut, dass er über die Jahre hinweg schon mehrere hundert Kilogramm des Stoffes verkauft und dabei einen Gewinn von über CHF 130'000.- erzielt hat.

Sie sind als Staatsanwältin oder Staatsanwalt mit dem Fall betraut. Gehen Sie davon aus, dass das „Mittelchen“ unter das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) fällt (es ist ausdrücklich in der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung BetmVV-EDI als verbotene Substanz aufgelistet) und dass der Vorwurf eines schweren Falles von gewerbsmässigem Handel mit Betäubungsmitteln mit Erzielung eines erheblichen Gewinns gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG im Raum steht. Zudem haben Sie vernommen, dass zurzeit in einem anderen Kanton ein Verfahren gegen

Lukas wegen gewerbsmässigem Handel mit Kokain hängig ist, in welchem Lukas vollumfänglich geständig ist.

Für die Annahme von Kollusionsgefahr besteht keine hinreichende Grundlage. Dürfen Sie trotzdem Untersuchungshaft gegen Lukas anordnen?